



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein!



RI 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23973

FAX +49 (0)30 2004-53810

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 2. April 2022

2. BMVg – RI 1 – Az 39-22-17/A5/V137 vom 6. April 2022

Gz RI 1 – 39-22-17/A5/V137

Berlin, 12. Juli 2022

Sehr 

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 2. April 2022 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen folgende Informationen zu übersenden:

„Das Regierungsschreiben, in dem ein Munitionsmangel bei der Panzerabwehrwaffe „Panzerfaust 3“ beklagt wird. NDR und WDR berichten in folgendem Beitrag über das Schreiben: <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/panzerfaustmunition-bundeswehr-bestaende-101.html>“.

Einer Herausgabe der Informationen stehen § 3 Nr. 4 und Nr. 1 b) IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift

zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlusssache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die begehrten Informationen beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Eine Offenlegung ließe Rückschlüsse auf die Ausstattung der Bundeswehr und damit die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu. Unbefugte Dritte könnten daran ihre eigenen Maßnahmen zum Nachteil der Bundeswehr und somit der Bundesrepublik Deutschland ausrichten. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch eine Offenlegung der Informationen nicht auszuschließen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen.

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen steht zudem § 3 Nr. 1 b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Dies ist aus den zuvor genannten Gründen vorliegend ebenfalls der Fall. Ein Informationszugang ist daher ebenso nach § 3 Nr. 1 b) IFG ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

